

Bekanntes Umfeld schützt Kinder – und Lehrpersonen

Schulrechts-Experte Peter Hofmann über die Sorgfaltspflicht der Lehrperson und die Eigenverantwortung der Schülerinnen und Schüler.

Ein mit der Verkehrserziehung beauftragter Polizist bringt den Kindern die Regeln für das Überqueren der Strasse bei. Das Gelernte wird praktisch am Fussgängerstreifen geübt und alle Kinder meistern das Überqueren erfolgreich. Kurz darauf, in einem sicheren Moment, wirft der Polizist einen Ball auf die Strasse. Sofort rennen mehrere Schüler hinterher, um den Ball zu fangen, ohne auch nur einen Blick auf die Verkehrssituation zu werfen ...

Dieses Beispiel zeigt eindrücklich, dass ein zentraler Unterschied zwischen der Einsichtsfähigkeit und der Selbstkontrolle bei Kindern besteht. Für das Erlernen des korrekten Verhaltens im Strassenverkehr, auf einer Wanderung, im Schwimmbad oder Chemiezimmer brauchen Kinder

«Für das Erlernen des korrekten Verhaltens im Strassenverkehr, auf einer Wanderung, im Schwimmbad oder Chemiezimmer brauchen Kinder und Jugendliche konkrete Erfahrungen.»

und Jugendliche konkrete Erfahrungen. Gestützt auf den sozialen Nutzen z. B. des Schwimmenkönnens oder der Beherrschung des Velos ist es legitim, ein damit verbundenes Risiko in Kauf zu nehmen. Damit Lehrpersonen ihren Unterricht sinnvoll planen können, sind sie auf einen Richtwert angewiesen, der ihnen zeigt, von welcher Urteilsfähigkeit sie in welchem Lebensalter grundsätzlich ausgehen können. Erst an zweiter Stelle sollten sie auf spezifische Abweichungen bei einzelnen Schülern eingehen müssen. Der Normalfall kommt somit vor dem Sonderfall.

Unfälle mit Kindern und Jugendlichen werden von den Gerichten stets als Einzelfälle beurteilt. Die Gerichtspraxis zeigt, dass ein Selbstverschulden bei Schülerinnen und Schülern nur dann in Betracht gezogen wird, wenn diese ein aussergewöhnliches Verhalten an den Tag legen, mit dem nach allgemeiner Lebenserfahrung nicht zu rechnen war. Entscheidend für die Beurteilung der Urteilsfähigkeit von

Kindern und Jugendlichen ist, ob diese im Zeitpunkt, wo eine akute Gefährdung besteht, die Gefährlichkeit ihrer Handlung einsehen können. Sie müssen sich jedoch nicht aller möglichen Konsequenzen bewusst sein. Wenn das Kind Situationen aus seinem Alltag kennt und daher richtig zu reagieren weiss, liefert dies ein Indiz für seine Urteilsfähigkeit. Für Lehrpersonen heisst dies, Aktivitäten möglichst so zu planen, dass sich die Kinder in einem ihnen bekannten Umfeld bewegen.

Die Fähigkeit, Gefahren zu erkennen

Grundsätzlich erachten die Gerichte Kinder bis zum 7. Lebensjahr als nicht verschuldensfähig. Die Lehrperson kann sich in der Gestaltung schulischer Aktivitäten nicht auf die Eigenverantwortung der Kinder stützen und diese beispielsweise unbegleitet auf eine Schnitzeljagd im Quartier schicken. Ab dem 7. bis 8. Altersjahr ist davon auszugehen, dass die Schüler intellektuell in der Lage sind, konkrete Gefahren zu erkennen.

Wichtig ist für die Lehrperson, dass sie mehrmals auf mögliche Gefahren hinweist und bei Fehlverhalten konsequent reagiert. Wird der Umgang mit heiklen Situationen wie das Verhalten im Schwimmbad oder das gemeinsame Begehen der vielbefahrenen Strasse vom Schulhaus zur Turnhalle vorgängig geübt, so hat dies bei einem Unfall entlastende Wirkung für die Lehrperson. Handelt es sich um Gefahren, die den Schülern aus dem Alltag bekannt sind, so kann ein strengerer Massstab an die Vorsichtspflicht der Kinder gelegt werden. Alltägliche Gefahren erkennen Kinder ab ca. 8 Jahren. Eine Lehrperson darf davon ausgehen, dass ein Kind ab dieser Altersstufe die Konsequenzen seines Verhaltens und dessen Auswirkungen für die Mitschüler oder Erwachsenen einschätzen kann. Diese Kinder wissen, dass sie nicht mit Steinen werfen oder Mitschüler einfach ins Wasser stossen dürfen.

Geht im Unterricht von Geräten ein gewisses Gefahrenpotenzial aus, wie etwa bei einer Heissleimpistole oder einem elektrischen Bohrer, muss eine Lehrperson erhöhte Vorsicht walten lassen. Jede Lehrperson weiss auch, dass Kinder die in ein Spiel oder eine andere aufregende Aktivität vertieft sind, schnell mögliche

Gefahrenquellen und auch die zuvor aufgestellten Regeln vergessen. In solchen Situationen ist mahnend, nicht aber zwingend strafend einzugreifen. Die Regeln sind in Erinnerung zu rufen und durchzusetzen.

Ab 14 Jahren urteilsfähig

Lehrpersonen die sich so verhalten, erfüllen ihre Sorgfaltspflicht. Kommt ein Kind trotzdem zu Schaden, darf man sich auf dessen Eigenverantwortung berufen, sofern es in der Lage war, die Gefahren zu erkennen. Setzen sich Kinder jedoch bewusst über die besprochenen und aufgelegten Regeln hinweg, so tragen die Richter bei der Beurteilung der jeweiligen Aufsichtsperson diesem Umstand Rechnung. Ab etwa 14 Jahren werden Jugendliche in Bezug auf ihre Urteilsfähigkeit weitgehend den Erwachsenen gleichgestellt. Dies gilt bei ihnen vertrauten Lebensvorgängen wie einer Velotour in der Region oder dem Ausflug in die Kantonshauptstadt.

Faustregeln

- Auf Gefahren, Risiken und Konsequenzen ist vorgängig aufmerksam zu machen.
- Angemessenes Verhalten wird eingefordert.
- Sanktionen bei Fehlverhalten sind vorgängig bekannt.
- Kontrollieren und Verwarnungen ausprechen.
- Bei Verstössen eingreifen und je nach Schwere die Sanktion durchsetzen. ■

Peter Hofmann

Weiter im Text

Daniel Jossen: «Strafrechtliche Garantstellung und Sorgfaltspflicht des Lehrers unter besonderer Berücksichtigung der Urteilsfähigkeit des Schülers»; Helbling Lichtenhahn, Basel 2015, 264 Seiten, CHF 64.-, ISBN 978-3-7190-3615-7. Der Autor dankt Daniel Jossen für die fachkompetente grosszügige Unterstützung.

Der Autor

Peter Hofmann ist Jurist und ehemaliger Primarlehrer. Er leitet die vom Staat unabhängige «fachstelle schulrecht gmbh» (www.schulrecht.ch). Seine Meinung kann von den Positionen des LCH abweichen.